

Bestattungs- und Friedhof- reglement

Ausgabe 2024

Stadt Amriswil



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	Seite
Art. 1	Zuständigkeit	5
Art. 2	Friedhofkommission	5
Art. 3	Friedhofverwaltung	5
Art. 4	Aufsicht	5
Art. 5	Anzeigepflicht	5
II.	BESTATTUNG	
Art. 6	Bestattungen	6
Art. 7	Bestattungsbewilligung	6
Art. 8	Organisation der Bestattung.....	6
Art. 9	Grundsatz der freien Bestattungswahl	7
Art. 10	Urnen	7
Art. 11	Sarg	7
Art. 12	Aufbahrungsräume	7
Art. 13	Planung der Abdankung	7
Art. 14	Bestattungsfeier	8
III.	BESTATTUNGSKOSTEN	
Art. 15	Kostenübernahme durch die Stadt Amriswil	8
Art. 16	Bestattungen auswärtiger Verstorbener	9
Art. 17	Auswärtige Bestattungen	9
IV.	GRABSTÄTTEN	
Art. 18	Gräberarten	9
Art. 19	Gräbermasse	10
Art. 20	Belegung	10

Art. 21	Ruhezeit	10
Art. 22	Anzahl Beisetzungen in einem Grab	10
Art. 23	Exhumierung	11

V. FRIEDHOF

Art. 24	Pietät	11
Art. 25	Zugang	11
Art. 26	Aufsicht	11
Art. 27	Ruhe und Ordnung	11
Art. 28	Veranstaltungen	12
Art. 29	Haftung	12
Art. 30	Arbeiten an Grabstätten	12
Art. 31	Grabräumung	12

VI. GRABBEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 32	Grabeinfassung	13
Art. 33	Pflanzflächen	13
Art. 34	Grabbepflanzung	13
Art. 35	Grabvasen	14
Art. 36	Ordnung auf dem Grabe	14

VII. GRABDENKMÄLER

Art. 37	Bewilligungspflicht	15
Art. 38	Bewilligte Werkstoffe	15
Art. 39	Nicht bewilligte Werkstoffe	16
Art. 40	Formen und Schriftenträger	16
Art. 41	Fundamente	17
Art. 42	Wartezeit für die Grabdenkmalherstellung	17
Art. 43	Stellen der Grabdenkmäler	17
Art. 44	Dimensionen	18
Art. 45	Beschriftungen	19

VIII. FINANZIERUNG

Art. 46	Gebühren	19
---------	----------------	----

IX. RECHTSMITTEL

Art. 47 Härtefälle	20
Art. 48 Einsprache, Rekurs	20

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 50 Inkrafttreten	19

I. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde. Zuständigkeit

Art. 2

Der Stadtrat wählt eine Friedhofkommission. Der Kommission gehören an: Friedhofkommission

- a) zwei Mitglieder des Stadtrates
- b) je eine Vertretung der Friedhöfe Amriswil, Hagenwil und Oberaach
- c) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirchgemeinde.

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin und eine Vertretung des Friedhofpersonals wirken mit beratender Stimme mit.

Art. 3

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin wird durch den Stadtrat bestimmt und verwaltet den Friedhof. Friedhofverwaltung

Art. 4

Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofgebäude. Aufsicht

Art. 5

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Anzeigepflicht

II. BESTATTUNG

Art. 6

Bestattungen

Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

Art. 7

Bestattungsbewilligung

Das Zivilstandsamt erteilt die Bestattungsbewilligung.

Art. 8

Organisation der Bestattung

Die Friedhofverwaltung sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung. Sie regelt mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten:

- Art der Bestattung
- Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahnhalle Amriswil
- Übergabe eines Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen
- Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen

Die Friedhofverwaltung informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.

Art. 9

Grundsatz der freien Bestattungswahl

Liegen von Verstorbenen Wünsche bezüglich Bestattungsart vor, die diesem Reglement nicht widersprechen, ist diesen so weit als möglich nachzukommen.

Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt die Feuerbestattung gemäss § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2014.

Können innert eines Jahres keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, wird die Asche beim Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.

Art. 10

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Urnen für die Nischen müssen hingegen aus dauerhaftem Material sein.

Urnen

Art. 11

Die Stadt Amriswil stellt die Standardsärge zur Verfügung.

Sarg

Art. 12

Die Aufbahrungsräume stehen für die Verstorbenen der Stadt Amriswil gratis zur Verfügung. Für nicht in der Stadt Amriswil wohnhaft gewesene Verstorbene wird eine Gebühr erhoben.

Aufbahrungsräume

Die Aufbahrungsräume können von den Angehörigen in der Regel bis eine Stunde vor der Abdankungsfeier besucht werden.

Art. 13

Die Friedhofverwaltung legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit den involvierten Stellen den Zeitpunkt der Abdankung fest.

Planung der
Abdankung

Die Abdankungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag statt.

Art. 14

Bestattungsfeier

Die Angehörigen gestalten die Abdankung in Absprache mit dem Friedhofpersonal und den Ritualbegleitern.

Bestattungen sind öffentlich. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen erfolgt die Abdankung im engsten Familienkreis.

III. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 15

Kostenübernahme
durch die Stadt
Amriswil

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Amriswil hatten, übernimmt die Stadt Amriswil folgende Kosten:

- a) Amtliche Todesanzeige
- b) Standardsarg inkl. Einsargen
- c) Überführen vom Sterbeort innerhalb des Kantonsgebiets und vom Kantonsspital St. Gallen in die Aufbahrungshalle
- d) Überführen von der Aufbahrungshalle zur Abdankungsfeier auf die Friedhöfe der Stadt Amriswil oder ins Krematorium St. Gallen
- e) Einäscherung inkl. Standardurne und Urnenrücktransport vom Krematorium St. Gallen nach Amriswil
- f) Errichten und zur Verfügung stellen eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- g) Organisation der Bestattungsfeier
- h) Grabkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabzeichen gesetzt, geht das Kreuz an die Stadt Amriswil zurück

Die Kosten für weitergehende Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu tragen.

Art. 16

Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Stadt Amriswil hatten, ist neben den Bestattungskosten eine Grabgebühr zu entrichten.

Bestattungen
auswärtiger
Verstorbener

Für Verstorbene, welche mindestens zehn Jahre in Amriswil gelebt haben und deren Wegzug in eine pflegerische Betreuung oder Einrichtung in einer anderen Gemeinde weniger als fünf Jahre zurück liegt, entfällt die Gebühr gemäss Abs. 1.

Auch für Verstorbene aus Gemeinden, die sich am Friedhofunterhalt beteiligen, ist keine Gebühr gemäss Abs. 1 zu entrichten.

Art. 17

Wird eine in Amriswil wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die effektiven Bestattungskosten, im Maximum aber die von der Stadt Amriswil festgesetzten Kostenbeiträge gemäss Art. 15, vergütet.

Auswärtige
Bestattungen

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 18

Auf den Friedhöfen von Amriswil bestehen folgende Arten von Gräbern:

Gräberarten

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnennischen in der Urnenhalle mit dazugehöriger Nischenplatte
- Urnenwand (Schrifttafelwand) mit Sandstein- oder Glasplatten
- Gemeinschaftsgrab (mit und ohne Beschriftung)
- Schmetterlingskindergrab

Die Reihengräber sind wie folgt eingeteilt:

- Kindergräber (bis 6 Jahre)
- Erdbestattungsgräber
- Urnengräber

Art. 19

Gräbermasse

Die einzelnen Gräber weisen in der Regel, inklusive Schrittplatten, folgende Masse auf:

	Kinder	Erdbestattung	Urnen
Länge	100 cm	180 cm	120 cm
Breite	65 cm	100 cm	80 cm
Tiefe	100 cm	140 cm	70 cm

Art. 20

Belegung

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhofplan.

Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge, ungeachtet der Glaubenszugehörigkeit der Verstorbenen.

Art. 21

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen, der Nischen in der Urnenhalle sowie der Glastafel- und Sandsteinwände beträgt mindestens 20 Jahre. Für die Gemeinschaftsgräber und die Schmetterlingskindergrabstätte gelten mindestens 15 Jahre. Mit Ausnahme der Nischen in der Urnenhalle besteht keine Möglichkeit, die Ruhezeit zu verlängern.

Art. 22

Anzahl
Beisetzungen
in einem Grab

In einem Erdbestattungsgrab darf in der Regel nur ein Leichnam beigesetzt werden.

Särge von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können auf Wunsch der Angehörigen bei gleichzeitiger Bestattung im selben Erdbestattungsgrab beigesetzt werden.

In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengräber) können bis fünf Jahre vor der Grabräumung maximal sechs Urnen beigesetzt werden.

Art. 23

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet. Exhumierung

V. FRIEDHOF

Art. 24

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Pietät

Art. 25

Der Friedhof ist für jedermann zugänglich. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Zugang

Art. 26

Die Aufsicht auf dem Friedhof hat das Friedhofpersonal. Die Besucher und Besucherinnen haben dessen Anordnungen zu befolgen. Aufsicht

Art. 27

Die Friedhofanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten. Ruhe und Ordnung

Die Friedhofbesucher und -besucherinnen haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist nicht gestattet zu lärmern, herumzurrennen sowie Blumen und Zweige abzureissen. Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabdenkmälern oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.

Art. 28

Veranstaltungen Für besondere musikalische oder religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Art. 29

Haftung Die Stadt Amriswil haftet nicht für Schäden an Grabdenkmälern, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 30

Arbeiten an Grabstätten An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerbmässigen Arbeiten an den Grabstätten verrichtet werden.

Art. 31

Grabräumung Werden Reihengrabfelder abgeräumt, wird dies sechs Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird im öffentlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

Ein Reihengrabfeld wird dann abgeräumt, wenn das letzte Grab im Feld die vorgeschriebene Ruhezeit erreicht hat.

Die Stadt Amriswil sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.

VI. GRABBEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 32

Zur Erzielung einer einheitlichen Gestaltung wird auf dem Friedhof Amriswil durch das Friedhofpersonal auf allen Gräbern eine Grabeinfassung gepflanzt und unterhalten.

Grabeinfassung

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten für Einfassung und Unterhalt.

Art. 33

Für die Bepflanzung der Gräber steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung. Es dürfen ausserhalb der Einfassung oder hinter dem Grabdenkmal keine Schalen, Vasen, Kerzen etc. deponiert werden. Widerrechtlich aufgestellte Gegenstände werden vom Friedhofpersonal entfernt.

Pflanzflächen

Bei der Gestaltung der Gräber ist auf ein harmonisches Gesamtbild des Friedhofs zu achten. Die Grabfläche darf maximal zu einem Drittel mit Steinen bedeckt sein.

Art. 34

Kinder-, Erdbestattungs- und Urnenreihengräber

Grabbepflanzung

Bepflanzung und Unterhalt der Pflanzflächen sind Aufgaben der Hinterbliebenen. Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt können durch eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Stadt Amriswil übertragen werden.

Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Einfassung und die Wegenanlagen erstellt sind. Bei Arbeiten an Gräbern sind Beschädigung und Verunreinigung von Nachbargräbern oder der Gesamtanlage zu vermeiden.

Grabbepflanzungen sollen nicht höher als das Grabdenkmal und nicht breiter als das Grab sein. Sie sollen die Beschriftung des Grabes nicht verdecken. Zu gross gewachsene Pflanzen müssen entfernt werden.

Nischen

Für die Bepflanzung und den Unterhalt der Nischen mit „Trögli“ sind die Hinterbliebenen zuständig. Die Bepflanzung und deren Unterhalt können durch eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltungsfonds der Stadt Amriswil übertragen werden.

Bei allen anderen Grabarten gibt es keine individuellen Bepflanzungen.

Art. 35

Grabvasen

Die Stadt Amriswil stellt Grabvasen zur Verfügung. Diese Grabvasen bleiben Eigentum der Stadt und müssen nach Gebrauch gereinigt in die Vasenträger zurückgestellt werden. Es ist untersagt, Gläser, Blechdosen oder ähnliche Gefässe als Grabvasen zu verwenden.

Art. 36

Ordnung auf dem Grabe

Verwelkte Blumen, Kränze etc., werden durch das Friedhofpersonal abgeräumt und entsorgt. Die Hinterbliebenen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände.

Winterkränze werden spätestens fünf Wochen nach der Abdankungsfeier abgeräumt. Mit dem Friedhofpersonal ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Hinterbliebenen Grabspenden behalten möchten.

Grabschalen werden nur auf Wunsch der Angehörigen abgeräumt.

Die Friedhofkommission kann die Entfernung von unpassenden Grabschmuck verfügen.

VII. GRABDENKMÄLER

Art. 37

Die Errichtung neuer Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Friedhofverwaltung einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten:

Bewilligungspflicht

- Zeichnung im Massstab 1:10
- Angaben über das zu verarbeitende Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

Sofern dies für die Beurteilung nötig ist, können Material- und Schriftmuster verlangt werden.

Grabdenkmäler, die ohne Bewilligung versetzt werden oder nicht dem Gesuch entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.

Pro Grabstätte sind ein Grabdenkmal, eine Grablaterne und ein Weihwassergeschirr erlaubt.

Die Grabdenkmäler sind mit der Grabnummer und mit dem Namen des Bildhauers zu versehen.

Art. 38

Als Werkstoffe zur Erstellung von Grabdenkmälern bei Kinder-, Erdbestattungs- und Urnengräbern sind insbesondere zugelassen:

Bewilligte Werkstoffe

- Holz
- Natursteine
- Schmiedeisen
- Bronze

Es sind nur einheimische Holzarten gestattet.

Von den Natursteinarten eignen sich Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneise, Serpentin und Quarzit.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Für die Nischenplatten bei der Urnenhalle sind folgende Granitarten, welche sich in das Gesamtbild des Nischenbogens einfügen haben, zugelassen:

- Bardiglio
- Cristalina
- Serpentin

Art. 39

Nicht bewilligte
Werkstoffe

Die Verwendung folgender Materialien und Gegenstände ist nicht gestattet:

- alle Arten von Kunststoffen
- Bleche
- Klinker
- Email
- Draht
- Porzellan
- bemalte Gegenstände
- Glas
- Schriftzeichen aus Glas

Ein Portraitfoto der verstorbenen Person darf verwendet werden, sofern es sich um eine ovale Fläche mit einer maximalen Grösse von 50 cm² handelt. Die Materialwahl hat sich nach den Vorgaben der Friedhofverwaltung zu richten.

Glas als untergeordnetes Element für ein Grabdenkmal aus Stein darf verwendet werden. Ganz oder überwiegend aus Glas bestehende Grabdenkmale sind nicht gestattet.

Art. 40

Formen und
Schriftenträger

Ein Grabdenkmal soll sich ruhig in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und ansprechend gestaltet sein.

Findlinge und Felsen können in Ausnahmefällen bewilligt werden. Stark asymmetrische Formen sind nicht zugelassen.

Wird ein Grabdenkmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt oder lässt die Gestaltung des Grabdenkmals keine Beschriftung zu, kann als Schriftenträger eine separate, kleinere Liegeplatte verwendet werden.

Art. 41

Bei den Erdbestattungsgräbern auf dem Friedhof Amriswil sind gegossene Fundamente für das Grabdenkmal vorhanden. Nach der Erstellung des Fundaments und der definitiven Einteilung der Gräber kann das Grabdenkmal gesetzt werden.

Fundamente

Bei allen Urnengräbern sowie den Erdbestattungsgräbern in Oberaach und Hagenwil muss eine Fundamentplatte direkt auf vier 60 cm lange Pfähle gestellt werden.

Art. 42

Auf den Friedhöfen Oberaach und Hagenwil kann das Grabdenkmal bei Erdbestattungsgräbern gesetzt werden, wenn das Nachbargrab belegt ist, jedoch frühestens nach einem Jahr. Zu früh gesetzte Grabdenkmäler werden unter Kostenfolge entfernt.

Wartezeit für die Grabdenkmalerstellung

Bei Urnengräbern kann das Grabdenkmal sofort gesetzt werden.

Art. 43

Der Transport und das Aufstellen der Grabdenkmäler ist dem Friedhofpersonal rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.

Stellen der Grabdenkmäler

Für die während der Arbeit entstehenden Schäden an Grabstellen oder an der Gesamtanlage haftet der oder die Ausführende.

Die Grabdenkmalstellung wird durch das Friedhofpersonal kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Art. 44

Dimensionen

Für stehende Grabdenkmäler sind folgende Dimensionen einzuhalten:

Kindergrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 110 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 40 cm
- Dicke: mindestens 10 cm
- Höchsthöhe: 90 cm

Erdbestattung Reihengrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 160 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 60 cm
- Dicke: mindestens 12 cm
- Höchsthöhe: 130 cm

Urnenbestattung Reihengrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 135 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 50 cm
- Dicke: mindestens 12 cm
- Höchsthöhe: 110 cm

Für liegende Platten sind folgende Dimensionen einzuhalten:

	max. Dicke	max. Breite	max. Länge
Kindergräber	10 cm	40 cm	50 cm
Erdbestattungsgräber	20 cm	55 cm	70 cm
Urnengräber	15 cm	50 cm	60 cm

Die angegebenen Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden und gelten ab Oberkante der Wegplatte.

Figuren, Kreuze und schlanke Stelen dürfen die jeweiligen Maximalhöhen nicht überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

Art. 45

Urnenhallennischen

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbedaten in der vorgegebenen Schrift und Farbe sowie ein Portraitfoto analog Art. 39 erlaubt.

Beschriftungen

Weitergehende Wünsche wie eingravierte Wappen, Sprüche etc. sind bewilligungspflichtig.

Eigenkonstruktionen an den Nischen in der Urnenhalle sind untersagt.

Sandstein- und Glastafelwand

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbedaten in der vorgegebenen Schrift und Farbe erlaubt.

Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr in der vorgegebenen Schrift und Farbe erlaubt.

Schmetterlingskindergrab

Als Inschrift ist der Vorname und/oder das Geburtsdatum in vorgegebener Schrift und Farbe erlaubt.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 46

Der Stadtrat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen fest und passt sie, wenn nötig, an.

Gebühren

IX. RECHTSMITTEL

Art. 47

Härtefälle

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Art. 48

Einsprache
Rekurs

Beschwerden gegen Entscheide des Friedhofpersonals sind an die Friedhofverwaltung zu richten. Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Januar 2016 (Ausgabe 2017) aufgehoben.

Art. 50

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat am 8. Dezember 2020 bzw. am 12. Dezember 2023 (Art. 16) genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 bzw. am 1. Januar 2024 (Art. 16) in Kraft.

Amriswil, 8. Dezember 2020 / 12. Dezember 2023

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 8. Dezember 2020 bzw. am 12. Dezember 2023 (Art. 16)

In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021 bzw. auf den 1. Januar 2024 (Art. 16).